

Keine Hinterbliebenenversorgung
für
gleichgeschlechtliche
Lebenspartner



Dezember 2003

Keine Hinterbliebenenversorgung für gleichgeschlechtliche Lebenspartner

Gleichgeschlechtliche Lebenspartner haben keinen Anspruch auf Zusicherung einer Hinterbliebenenversorgung.

Der Fall: Der Kläger verlangte von der Rentenversicherung die Zusicherung, dass im Falle seines Ablebens sein Lebenspartner einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung habe. Der 63-jährige Kläger bezieht von der BfA eine Altersrente und wollte eine Absicherung seines Lebenspartners im Falle seines Todes erreichen. Seine Klage hatte keinen Erfolg. Das Sozialgericht: Ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung besteht nach den gesetzlichen Bestimmungen nur für Witwen und Witwer beim Tod des Ehegatten. Hieran hat sich auch durch das Lebenspartnerschaftsgesetz nichts geändert. Es liegt auch kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz vor. Mit dem Gesetz hat der Gesetzgeber die Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebenspartnerschaften beabsichtigt. Wenn der Staat nunmehr erste Schritte zur Beendigung der Diskriminierung Homosexueller einleitet, so bedeutet dies nicht automatisch, dass er in allen Bereichen Ungleichbehandlung abschaffen muß.

Sozialgericht Köln – Urteil vom 12.12.2003 – S 2 RA 49/02

in.Arbeit

in.Arbeit GmbH

Roßstraße 94
40476 Düsseldorf
Telefon: 0211.438379 – 0
Telefax: 0211.438379 – 22
info@in-arbeit.com
www.in-arbeit.com